



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per e-mail:  
polg@bafu.admin.ch

Solothurn, 19. August 2020

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Anpassungen dar.

Da das Vernehmlassungspaket verschiedene Vorlagen umfasst und nicht alle den Wald bzw. die Interessen der Waldeigentümer tangieren, beschränken wir uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf die für uns relevanten Geschäfte. Zu den Vorlagen zur Verordnung über elektrische Leitungen (LeV), zur Lärmschutz-Verordnung (LSV) und der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) äussern wir uns daher nicht.

Die aus Waldeigentümer-Sicht relevanten Geschäfte werden nachfolgend aufgeführt und die Position von WaldSchweiz zum jeweiligen Geschäft erläutert.

### ***Luftreinhalte-Verordnung (LRV)***

Neu soll in Anhang 3 Ziffer 523 der LRV auch für Holzenergieanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Speicher von mindestens 25 l pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.

Der genaue Wortlaut der Änderung ist:

*Anhang 3 Ziffer 523 Absatz 2<sup>bis</sup> und 3*

*<sup>2bis</sup> Bei Heizkesseln über 500 kW Nennwärmeleistung legt die Behörde die Speichergrösse fest. Dienen diese Heizkessel der Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung, müssen sie mit einem Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.*

*<sup>3</sup> Die Behörde kann in Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 2 bis kleinere Speichergrössen festlegen, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.*



WaldSchweiz lehnt die vorgesehene Änderung ab und verlangt eine Beibehaltung des Status quo. Zum einen befürchtet WaldSchweiz, dass diese Änderung mit fixer Speichergrosse eine Rechtsunsicherheit durch zu viele unterschiedliche Vorschriften generiert. Zum andern hinterfragen wir die diesbezügliche Begründung im aktuellen erläuternden Bericht im Zusammenhang mit den Ausführungen des erläuternden Berichts zur Revision der LRV von 13. April 2017. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von Holzenergie Schweiz.

### ***Verordnung über den Wald (WaV)***

WaldSchweiz begrüsst die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Siebenthal 16.471 eingebrachte Ergänzung des Artikels 13a Absatz 1. Die Erweiterung der forstlichen Bauten und Anlagen um das Element „Rundholzlager“ ist eine vorausschauende Massnahme zur besseren und praxistauglichen Bewältigung der absehbaren Herausforderungen, die auf die Wald- und Holzbranche aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels zukommen.

### ***Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (HHV)***

#### Waldeigentümer als Erstinverkehrbringer

Waldeigentümer bzw. Waldbewirtschafter in der Schweiz gelten mit den gesetzlichen Änderungen und der erarbeiteten HHV neu als Erstinverkehrbringer von Holz, wenn sie das in ihrem Wald geerntete Holz auf den Markt bringen. Dadurch entstehen für sie neue gesetzliche Verpflichtungen. Diese dürfen die Forstwirtschaft aber nicht in unverhältnismässigem Ausmass zusätzlich belasten – gerade auch weil mit der Änderung des USG und der neuen HHV vordergründig eine Verbesserung der Rahmenbedingung beim Holzhandel angestrebt worden sind.

Um die Mehraufwände für die Schweizer Waldwirtschaft gering zu halten, sind aus Sicht von WaldSchweiz mehrere Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von in der Schweiz geerntetem Holz unabdingbar:

- Wenn eine Schlagbewilligung vorliegt, gilt das Holz automatisch als legal geerntet.
- Formlose Unterlagen (Rechnungen, Bestellungen etc.) und die kantonale Schlagbewilligung gelten als hinreichende Information und Dokumentation gemäss Art. 5.
- Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Art. 6 und 7 sind nicht notwendig. Die Risikobewertung ist mit einer vorhandenen Schlagbewilligung abgedeckt.
- Der Einbezug einer Inspektionsstelle gemäss Art. 10 ist nicht notwendig.
- Der Mehraufwand für die Schweizer Waldbewirtschafter muss möglichst gering ausfallen.

Gemäss Kapitel 5.4 *Auswirkungen auf die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft* des erläuternden Berichts ist all dies grundsätzlich der Fall. WaldSchweiz begrüsst die klaren und praxisfreundlichen Ausführungen in diesem Kapitel des erläuternden Berichts. Insbesondere folgender Abschnitt ist durch die angestrebte unbürokratische Umsetzung und geringe administrative Mehrbelastung im Sinne der Schweizer Waldeigentümer:

*„Die Einhaltung dieser Anforderungen kann anhand formloser Unterlagen wie Bestellungen, Rechnungen, Abgabescheine oder elektronischen Dokumente nachgewiesen werden. Liegen keine Ermittlungen oder berechtigte Verdachtsmomente gegen die betreffende Waldeigentümerin bzw. -bewirtschafterin vor, darf davon ausgegangen werden, dass der Holzschlag legal erfolgt ist. Der Einbezug einer Inspektionsstelle sollte nicht notwendig sein. Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren nach Artikel 6 bzw. 7 sind in der Regel aufgrund der bewährten Gesetzeslage und des funktionierenden flächendeckenden Vollzugs bei dem im Schweizer Wald geerntetem Holz ebenfalls nicht erforderlich.“*



WaldSchweiz möchte hiermit darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht ein Dokument der Rechtssetzung ist und die darin enthaltenen Ausführungen umzusetzen sind. Um die Umsetzung der HHV gemäss erläuterndem Bericht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die entsprechenden Regelungen bzw. Umsetzungsanweisungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz sicherheitshalber in einem zusätzlichen Artikel in der Verordnung festzuhalten sind. Andernfalls betrachten wir diese als Bestandteil der Gesetzesmaterialien und damit für die Behörden in der Umsetzung verbindlich.

#### Deklarationspflicht auf Verordnungsebene präzisieren

Mit der Revision des Umweltschutzgesetzes vom 27. September 2019 haben die eidgenössischen Räte die bisher nur auf Verordnungsebene festgeschriebene Deklarationspflicht für Holz und Holzzeugnisse neu auf Gesetzesstufe festgelegt. «Jede Person, die Holz oder Holzzeugnisse an den Konsumenten abgibt, muss die Holzart und die Herkunft des Holzes deklarieren. Der Bundesrat bestimmt das Holz und die Holzzeugnisse, für die diese Deklarationspflicht gilt» (Art. 35g Abs. 2 USG). Für diese vom Bundesrat nicht vorgesehene Gesetzesbestimmung gilt es nun noch eine auf das USG Bezug nehmende Ausführungsbestimmung zu erlassen. Dabei ist klarzustellen, dass nicht nur Händler, sondern – wie vom Gesetzgeber gewollt – alle Marktteilnehmer das von Ihnen abgegebene Holz und alle Holzzeugnisse bezüglich Holzart und Herkunft des Holzes deklarieren müssen. Bei der Deklaration der Herkunft des Holzes ist jenes Land anzugeben, in dem das betreffende Holz im Wald geerntet wurde. Bezüglich Umfangs der Deklarationspflicht kann auf den vorgesehenen Anhang 1 zur Holzhandelsverordnung zurückgegriffen werden. Die darin aufgeführten Holzprodukte sollten grundsätzlich alle von der Deklarationspflicht erfasst werden.

Insgesamt erachtet WaldSchweiz den Vorschlag zur Umsetzung der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, der aufgrund der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet worden ist, als für die Waldwirtschaft angemessen. Die Vorgaben sind zielführend, umfassen die nötige Ausführlichkeit und sind dennoch nicht übermässig einschränkend bzw. belasten die Branchenakteure nicht zusätzlich in einer nicht zumutbaren Masse. Weiter schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort von Lignum an.

**Aus diesen Gründen befürwortet WaldSchweiz die neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen in der vorliegenden Form unter der Bedingung, dass die Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht gehandhabt wird.**

**WaldSchweiz empfiehlt aber auch, zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen von Schweizer Holz und die Deklarationspflicht der Holzherkunft explizit in einem zusätzlichen Artikel der neuen HHV zu definieren sind.**

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**